Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1938/6/8 2Ob391/38

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1938

Norm

ABGB §970

Rechtssatz

Die Haftung des Gastwirtes, der Fremde beherbergt, erstreckt sich auch auf Entwendungen der von den Fremden eingebrachten Sachen durch Diebe, sofern diese nicht mit Gewalt in das Haus eingedrungen sind. Der Begriff "Haus" ist nicht im bautechnischen Sinne zu verstehen, er kann auch nicht verbaute Teile der dem Unternehmen dienenden Räumlichkeiten umfassen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 391/38
  Entscheidungstext OGH 08.06.1938 2 Ob 391/38
  Veröff: SZ 20/140 = DREvBl 1938/310

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0024423

Dokumentnummer

JJR_19380608_OGH0002_0020OB00391_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at